144 III — Verfügung für das Kreisbauamt mit Anl. 1–5

Stadt – Gemeinde Mühlen am Neckar

Landkreis Horb

Nr. 201-612.21

Genehmigt: m. Anl. 1–5

Mühlen am Neckar, den 9. DEZ. 1970

Landratsamt

Satzung

über die

Aufstellung – ~~Änderung~~ – Ergänzung – [1]) des Bebauungsplanes Friedhofstraße

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 20. November 1970 folgenden

Bebauungsplan

für die Friedhofstraße [2])

beschlossen:

Einziger Paragraph [3])

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar [4])

1. Lageplan vom 21.8.1970
2. Straßenlängs- und Querschnitte vom 21.8.1970
3. Bebauungsvorschriften und Begründung vom 9.6.1970
4. Grundstückseigentümerverzeichnis vom 25.11.1968

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mühlen a.N., den 20.11.1970

Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLEN am Neckar · LANDKREIS HORB

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am .....

vom .....

genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am .....

bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch ..... öffentlich bekanntgemacht [5]).

Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten [6]).

....., den .....

Bürgermeister

*) Entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung veröffentlichten Satzungsmuster.

Erläuterungen siehe Rückseite!

BS Nr. 9 b Satzung über die Aufstellung — Änderung — Ergä. eines Bebauungsplanes
Formularverlag W. Kohlhammer Stuttgart 64/1

Erläuterungen (siehe Fußnoten auf der Vorderseite)

[1]) Nichtzutreffendes streichen.

[2]) Den Namen einsetzen, mit dem der Bebauungsplan bezeichnet werden soll; bei einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes ist z. B. einzusetzen „Zur Änderung des Bebauungsplanes X".

[3]) Soll ein Bebauungsplan aufgehoben werden, so wäre der Beschluß wie folgt zu fassen:
„Der am ..... aufgestellte Bebauungsplan für das Gebiet .....
wird hiermit aufgehoben."
Die Bezeichnung der Satzung und der Vermerk über die Genehmigung usw. wäre sinngemäß abzuändern.

[4]) Im folgenden sind die einzelnen Anlagen aufzuführen, z. B. die Art und das Datum des Planes mit der Bezeichnung des Planfertigers, die Bebauungsvorschriften, die Begründung usw. (vgl. § 9 Abs. 6 BBauG).

[5]) Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

[6]) Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.